

vertretere dafür in Geld, oder, nach Befinden, am Leib zu bestrafen: Deme also nachzukommen. Urkund Unseres hierunter gesetzten Handzeichens und Secrets. Signatum auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus, den 9. October Anno 1675.

Ferdinand.

(L.S.)

Ver-

XIX.

Verbot

Daß die Schweine nicht außer Landes zur Mast getrieben werden sollen  
von 1681.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Hornum und Herr zu Borkeloh ic. Thun kund und fügen hiemit jedermännlichen zu wissen, demnach Unsere Gehblze, in dasigem Unserem Hochstift, von Gott dem Allmächtigen, fast durchgehends mit gnugsamer und nothdürftiger Mast gesegnet, und nunmehr die Zeit herannahet, daß solche ausgethan werden muß; Wir aber immittels glaubhaft berichtet werden, daß wie in vorigen Jahren die Erfahrung gegeben, gleichfalls an jezo von vielen Unserer Unterthanen, ihre Schweine anderwärts hin, außer Landes, in die Mast getrieben werden wolten; Wann nun hieraus männiglichen nicht allein Ungelegenheit, sondern auch dem gemeinen Wesen, indem das Geld ohnnöthiger Weise, zu den Fremden hinaus gebracht wird, großer Schade

Ec 2

enfte

entstehet: So verbieten Wir allen und jeden Unseren dafigen Eingeseffenen und Unterthanen, hiemit sub paena confiscationis, auch wohl nach Befinden, anderer schwerer Straf, gnädigst ernstlich, ihre Mastschweine, mit nichten an einige Orte außer Lands, zu treiben, sondern haben sich dieselbe dessen, was Uns die göttliche Güte, in Unseren selbst eigenen Landen, an Mast so reichlich für diesmal verliehen, billig mit höchstem Dank zu gebrauchen, und befehlen Wir zugleich allen und jeden Unseren Beamten und Bedienten auf dem Lande, Bürgermeisteren und Rath in den Städten, auch Richteren und Vorsteheren in den Dorffschaften, bey arbiträrer scharfer Straf, fleißige Aufsicht, und genau acht zu haben, damit diesem Unserem Verbot also eingefolgt werde, gestalt diejenige, so sich darwider zu handeln verkühnen dörften, Uns allsofort zu gebührender Bestrafung denunciiren, wiederigenfalls wahrzunehmen sollen, daß sie dafür selbst ernstlich angesehen werden. Urkundlich Unseres hierunter gesetzten Namens und Secretis. Geben auf Unserm Amthaus Sassenberg den 21. Septembris 1681.

Ferdinand.

(L. S.)

XX.

XX.

## Wiederholtes Verbot

wider die fremden Werber, und daß die Unterthanen keine fremde Kriegs-Dienste annehmen sollen.

Von 1683.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Bischof zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, und Herr zu Borckeloh, zc. Entbieten allen und jeden Unsers Stifts und Fürstenthums Paderborn eingeseffenen Unterthanen, wes Standes und Würden dieselbe auch seyn, Unsern gnädigen Gruß, und werden dieselbe sich annoch ohn-abfällig erinnern, wie oft und vielmalen Wir wegen der fremden Werbungen und Werber, ernstliche Mandata und Edicten, und noch jüngst unterm 16. Decembr. des 1681. Jahres in Druck ausgehen, und publiciren lassen, hätten auch verhofft, es würden dieselben von Unsern Unterthanen so viel schuldigt eingefolgt als von Unsern Beamten und Bedienten solchen der behdlicher Nachdruck gegeben worden seyn; Nachdem aber zu Unserem höchsten Misfallen verführen, daß nicht allein solchen von Unsern Unterthanen, sondern auch fremden Werberen zuwieder gelebt werde

und